

wachsende Kraft und Verantwortung unserer Gesellschaft im Kampf gegen die Kriminalität sind Ausdruck und zugleich selbst ein bewegender Faktor eben jener tiefgreifenden, mit unserem sozialistischen Aufbau erreichten politisch sozialen Umwälzungen, die es jetzt möglich und notwendig machen, die *Rolle und Wirksamkeit der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit* im Kampf gegen die Kriminalität — nämlich als Instrument der schrittweisen Verdrängung aus dem Leben der Gesellschaft — *qualitativ* zu erhöhen und dementsprechend im künftigen Strafgesetzbuch zu gestalten. Denn mit jenen Umwälzungen wurden — worauf im folgenden Kapitel näher zurückzukommen sein wird — die *wesentlichsten Bedingungen einer echten, realen und umfassenden Verantwortung des einzelnen für die Mitgestaltung der entscheidenden gesellschaftlichen Lebensprozesse und damit seiner eigenen Lebensgrundlagen* geschaffen, die mit dem umfassenden Aufbau des Sozialismus ständig vertieft und erweitert werden. Auf dieser Verantwortung des einzelnen in der sozialistischen Gesellschaft kann und muß das sozialistische Strafrecht konsequent aufbauen. Das bedeutet, daß mit dem künftigen Strafgesetzbuch sowohl die gesetzlichen Tatbestände der Vergehen und Verbrechen (d. h. also die Bestimmung der Voraussetzungen und Grenzen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines einzelnen) als auch die Grundsätze, Maßstäbe und Formen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Rechtsbrecher als ein wirksames Instrument zu gestalten sind, das zur bewußten und systematischen Einbeziehung der Gesellschaftsmitglieder in die kollektive, selbstverantwortliche Gestaltung ihrer Lebensverhältnisse und damit zur Durchsetzung und Entfaltung der sozialistischen Gesellschaftsbeziehungen der Menschen, ihrer Schöpferkräfte, ihrer Freiheit und Persönlichkeit beiträgt. Dies ist der Weg, um die sozialistischen Wesenszüge des neuen Strafrechts unserer Republik, dessen gesellschaftlich-erzieherische und gestaltende, menschenformende Funktion und Wirksamkeit umfassend herauszubilden.

Darin sehen wir ein — wenn nicht *das* — ideologisch-theoretisches wie praktisches Zentralproblem der Erarbeitung des neuen sozialistischen Strafgesetzbuches.